

STATUTEN

der

**Telecom Liechtenstein AG
Telecom Liechtenstein S.A.
Telecom Liechtenstein Ltd.**

Vaduz

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1

Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma

**Telecom Liechtenstein AG
Telecom Liechtenstein S.A.
Telecom Liechtenstein Ltd.**

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 261 ff. PGR mit Sitz in Vaduz. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Art. 2

Zweck

- 1) Der Zweck der Gesellschaft ist das Anbieten von elektronischen Kommunikationsdiensten im Sinne des Kommunikationsgesetzes und unter Verwendung der für diesen Zweck benötigten Netzinfrastruktur. Insbesondere beinhaltet dies die Einrichtung und den Betrieb von Kommunikationsanlagen, die Entwicklung, Herstellung und Erbringung von Kommunikationsdiensten, sowie das Anbieten von damit zusammenhängenden Produkten und Dienstleistungen. Die Gesellschaft bezweckt ferner den Betrieb und Handel mit Hard- und Software, das Anbieten von Beratungsdienstleistungen sowie die Entwicklung, Herstellung und den Vertrieb von Information Technology (IT)-Diensten.
- 2) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen.
- 3) Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern.
- 4) Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und andere Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen.

II. Aktienkapital und Aktien

Art. 3

Höhe, Nennwert und Aktienart

- 1) Das Aktienkapital beträgt CHF 45'000'000.00 (in Worten: Schweizer Franken fünfundvierzig Millionen).
- 2) Das Aktienkapital ist eingeteilt in 450'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 100.00, die vollständig liberiert sind.

- 3) Jeder Aktie kommen die gleichen Rechte, insbesondere je eine Stimme in der Generalversammlung zu.

Art. 4

Aktien und Zertifikate

Der Verwaltungsrat hat auf Verlangen der Aktionäre über jede Aktie eine separate Urkunde auszustellen. Diese Urkunden sind fortlaufend zu nummerieren und den Aktionären der Gesellschaft unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Verwaltungsrat ist auch berechtigt, Aktienzertifikate über mehrere Aktien auszustellen.

Art. 5

Vinkulierung

- 1) Die freie Veräusserung und Übertragung der Namenaktien sowie die Begründung der Nutzniessung an den Namenaktien werden ausgeschlossen und bedürfen der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Dies gilt nicht für Fälle des Erwerbs nach Art. 327 Abs. 3 PGR, wobei der Erwerber jedoch verpflichtet ist, die von ihm solcherart erworbenen Aktien der Gesellschaft gegen Entschädigung des Wertes dieser Aktien gemäss der letzten Jahresbilanz im Sinne von Art. 327 Abs. 3 PGR abzutreten, falls die Gesellschaft dies verlangt. Die Gesellschaft kann die betreffenden Aktien auf eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter übernehmen.
- 2) Sofern die Gesellschaft die Abtretung der Aktien gemäss Abs. 1, Satz 3, nicht verlangt, kann der Verwaltungsrat seine Zustimmung zur Eintragung ins Aktienbuch nur aus wichtigen Gründen verweigern. Als wichtiger Grund gelten insbesondere die Ausübung einer konkurrenzierenden Tätigkeit, offensichtliche Reputationsrisiken und offensichtliche Interessenkonflikte.
- 3) Der Verwaltungsrat ist nicht verpflichtet, die Verweigerung der Genehmigung zur Übertragung einer Aktie zu begründen.

Art. 6

Aktienbuch

- 1) Als Aktionär gilt, wer im Aktienbuch als Aktionär eingetragen ist. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat das Aktienbuch zu führen, worin die Aktionäre unter Angabe von Namen, Wohnort und Anzahl der ihnen gehörenden Aktien einzutragen sind. Der Gesellschaft gegenüber sind nur die im Aktienbuch eingetragenen Eigentümer der Aktien zur Ausübung der sich aus den Aktien ergebenden Mitgliedschafts- und Vermögensrechte legitimiert. Der Gesellschaft gegenüber kann für jede Aktie nur eine Person als Berechtigter auftreten.
- 2) Jeder Aktionär hat der Gesellschaft sein Domizil und allfällige Domizilwechsel zur Eintragung ins Aktienbuch zu melden.

- 3) Alle Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen rechtsgültig durch eingeschriebenen Brief an die letztgemeldete Adresse der Aktionäre.

Art. 7

Kapitalerhöhungen

- 1) Die Generalversammlung kann das Aktienkapital auf Antrag des Verwaltungsrats erhöhen.
- 2) Bei Kapitalerhöhungen haben die bisherigen Aktionäre das Recht, die auszugebenden Aktien im Verhältnis ihres bisherigen Aktienbesitzes zu zeichnen und zu übernehmen. Verzichtet ein Aktionär auf die Geltendmachung dieses Bezugsrechtes, so wächst der auf ihn entfallende Anteil den anderen Aktionären an. Den Nicht-Aktionären dürfen somit nur solche neu ausgegebenen Aktien durch Zeichnung angeboten werden, für die durch keinen der bisherigen Aktionäre das Bezugsrecht geltend gemacht wird. Spitzen werden, falls eine Einigung über die Zuteilung nicht möglich ist, durch das Los zugewiesen.
- 3) Bei Ausgabe neuer Aktien muss der Liberierungstermin den einzelnen Aktionären mindestens einen Monat zuvor durch eingeschriebenen Brief bekanntgegeben werden. Bei verspäteter Liberierung ist die Gesellschaft berechtigt, vom säumigen Aktionär Verzugszinsen in der Höhe von acht Prozentpunkten per annum über dem Bezugszinssatz der Schweizerischen Nationalbank zu verlangen.
- 4) Kommt ein Aktionär bei der Neuausgabe von Aktien innerhalb eines Monats seit dem Liberierungstermin seinen Verpflichtungen nicht nach, ist ihm zur Liberierung durch eingeschriebenen Brief eine Nachfrist von einem Monat zu setzen. Nach ungenutztem Ablauf dieser Nachfrist geht der Aktionär seiner gezeichneten Aktien verlustig.
- 5) Der Verwaltungsrat veräussert die so freiwerdenden Aktien bestmöglich. Sie sind den bisherigen Aktionären anzubieten. Der säumige Aktionär haftet der Gesellschaft für den Betrag, der gegebenenfalls durch die Leistungen des neuen Aktionärs nicht gedeckt ist (Art. 321 Abs. 3 PGR). Ein allfälliger Mehrerlös ist dem gesetzlichen Reservefonds der Gesellschaft zuzuweisen.

III. Organe

Art. 8

Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung der Aktionäre
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Geschäftsleitung

- d) die Revisionsstelle

Art. 9

Unvereinbarkeitsregelungen

- 1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung dürfen:
 - a) weder dem Landtag noch der Regierung angehören;
 - b) weder direkt noch indirekt massgebend wirtschaftlich oder persönlich mit der Revisionsstelle oder dem leitenden Revisor verbunden sein.
- 2) Die Mitglieder der Geschäftsleitung und die übrigen Angestellten dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrats sein.

A. Generalversammlung

Art 10

Kompetenz

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen insbesondere folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie Bezeichnung des Präsidenten des Verwaltungsrats und des Vizepräsidenten des Verwaltungsrats;
- c) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- d) Genehmigung des Geschäftsberichts (Jahresbericht und Jahresrechnung) sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns;
- e) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle;
- f) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden;
- g) Erhöhung und Herabsetzung des Aktienkapitals.

Art. 11

Ordentliche und ausserordentliche Versammlungen

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs statt.

- 2) Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.
- 3) Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe des Zweckes eine Einberufung verlangen.

Art. 12

Einberufung und Traktandierung

- 1) Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch allfälligen Liquidatoren zu.
- 2) Die Generalversammlung ist durch eingeschriebenen Brief an die Aktionäre spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangt haben.
- 3) Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.
- 4) Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.
- 5) Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten (Universalversammlung). Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann in einer Universalversammlung über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände verhandelt und gültig Beschluss gefasst werden.
- 6) Spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist darauf hinzuweisen.

Art. 13

Leitung

- 1) Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrats und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident des Verwaltungsrats. Ist auch der Vizepräsident verhindert, wählt die Generalversammlung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats zum Vorsitzenden.
- 2) Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

Art. 14

Stimmrecht

- 1) Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme in der Generalversammlung.
- 2) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.
- 3) Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, indem das relative Mehr der abgegebenen Aktienstimmen entscheidet.
- 4) Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder einer der Aktionäre verlangt, dass sie geheim erfolgen.

Art. 15

Quorum

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der Aktienstimmen auf sich vereinigt, ist erforderlich für die Auflösung der Gesellschaft.

B. Verwaltungsrat

Art. 16

Wahl und Zusammensetzung

- 1) Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung für die ordentliche Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
- 2) Die Generalversammlung kann für den Verwaltungsrat gestaffelte Amtsperioden festlegen. Bei der erstmaligen Festlegung gestaffelter Amtsperioden kann die Amtsdauer einzelner Mitglieder auf die Hälfte verkürzt werden; über die Verkürzung der Amtsdauer entscheidet das Los. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist ein neues Mitglied für eine volle Amtsperiode zu wählen.
- 3) Nach Ablauf der ersten Amtsperiode ist eine einmalige Wiederwahl zulässig. Beim Präsidenten ist nach Ablauf von zwei Amtsperioden in begründeten Fällen eine Wiederwahl für eine ausserordentliche Amtsdauer von zwei Jahren zulässig.
- 4) Wurde eine Person als Nachfolge eines nach Art. 18 abberufenen Mitglieds des Verwaltungsrats gewählt, so endet deren Amtsdauer mit der rechtskräftigen gerichtlichen Feststellung über die Rechtsunwirksamkeit der Abberufung.
- 5) Der Verwaltungsrat bestimmt einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht.

Art. 17

Beendigung der Organfunktion

Die Funktion als Mitglied des Verwaltungsrats endet:

- a) mit Ablauf der Amtsdauer;
- b) durch Rücktritt;
- c) durch Tod;
- d) durch Abberufung.

Art 18

Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrats

- 1) Die Generalversammlung kann Mitglieder des Verwaltungsrats jederzeit, unabhängig von der Amtsdauer, nach vorgängiger Information der Geschäftsprüfungskommission des Landtags aus wichtigem Grund abberufen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere jeder Umstand, welcher den Verbleib des Betroffenen im Verwaltungsrat für das Land Liechtenstein unzumutbar macht.
- 2) Vor der Abberufung sind dem Betroffenen die Gründe der Abberufung mitzuteilen und es ist ihm mit angemessener Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- 3) Die Abberufung ist auch rechtsgültig, wenn sie ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgte. Der Betroffene hat in diesem Fall Anspruch auf eine richterliche Feststellung und Schadenersatz.
- 4) Für die Feststellung, ob ein wichtiger Grund vorliegt oder nicht, sind zuständig:
 - a) der Verwaltungsgerichtshof, wenn die Abberufung durch Verfügung erfolgte;
 - b) das Landgericht in allen übrigen Fällen.

Art. 19

Kompetenzen

- 1) Dem Verwaltungsrat obliegen die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle über die Gesellschaft. Er kann die Aufsicht und Kontrolle durch eine interne Revision ausüben, welche ihm direkt unterstellt ist und deren Pflichten und Befugnisse in einem Reglement festgelegt sind.
- 2) Dem Verwaltungsrat kommen die in Art. 349 PGR genannten Pflichten zu, wobei ihm insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben obliegen:
 - a) Festlegung der Organisation der Gesellschaft durch geeignete Reglemente;

- b) Festlegung und periodische Überprüfung der Unternehmensstrategie;
 - c) Sicherstellung einer geeigneten Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
 - d) Bestellung, Überwachung und Abberufung der Geschäftsleitung und die Regelung der Zeichnungsberechtigung;
 - e) Behandlung der Sachgeschäfte, welche gemäss Reglement der Genehmigung durch den Verwaltungsrat bedürfen;
 - f) Erstellung des Geschäftsberichts sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - g) Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung;
 - h) Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgenden Statutenänderungen.
- 3) Dem Verwaltungsrat kommen ausserdem alle Pflichten und Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz, Statuten oder die Geschäftsordnung einem anderen Organ zugewiesen werden.
- 4) Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen Teile seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen. Er kann auch aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und Beiräte ernennen, wobei die Zusammensetzung, Rechte und Pflichten seiner Ausschüsse und Beiräte durch ein eigenes Reglement festgesetzt werden.

Art. 20

Sitzungen des Verwaltungsrats

- 1) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden durch den Präsidenten oder bei seiner Verhinderung durch ein anderes nach dem Organisationsreglement zuständiges Mitglied des Verwaltungsrats unter Angabe der Traktanden einberufen. Die Sitzungen finden so oft statt, wie es die Geschäfte erfordern. Mitglieder des Verwaltungsrats können sich an Sitzungen nicht vertreten lassen.
- 2) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann unter Angabe der Gründe beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Präsident oder das andere nach dem Organisationsreglement zuständige Mitglied des Verwaltungsrats soll innert drei Tagen nach Eingang des Gesuchs zur Sitzung einladen, die innert zehn Tagen nach Eingang des Gesuchs abgehalten werden soll.
- 3) Bei Gefahr in Verzug oder bei Dringlichkeit müssen die Fristen nach Abs. 2 nicht eingehalten werden.
- 4) Der Verwaltungsrat erlässt ausführende Bestimmungen in einem Organisationsreglement.

Art. 21

Beschlussfassung

- 1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats gelten Mitglieder, welche während der Sitzung über Fernkommunikationsmittel (Telefon- oder Videokonferenz) zugeschaltet sind, als anwesend.
- 2) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat eine Stimme. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 3) Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist ein Protokoll zu führen, das dem nach der Geschäftsverteilung der Regierung zuständigen Ministerium übermittelt wird.
- 5) In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg durch schriftliche Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Für die Beschlussfassung gilt Abs. 2. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Verwaltungsratsprotokoll aufzunehmen.
- 6) Der Verwaltungsrat erlässt ausführende Bestimmungen in einem Organisationsreglement und kann darin auch strengere Bestimmungen betreffend die Beschlussfassung vorsehen.

Art. 22

Entschädigung

- 1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats beziehen eine Entschädigung, welche der Bedeutung, der Komplexität und der Zweckbestimmung der Gesellschaft angemessen ist. Der mit der Funktion verbundenen Verantwortung und der zeitlichen Beanspruchung ist bei der Festlegung der Entschädigung angemessene Rechnung zu tragen.
- 2) Für Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen keine Abgangsentschädigungen vorgesehen werden.

C. Geschäftsleitung

Art. 23

Wahl und Zusammensetzung

- 1) Die Geschäftsleitung besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder der Geschäftsleitung wird vom Verwaltungsrat festgelegt. Besteht die Geschäftsleitung aus mehreren Mitgliedern, so bestellt der Verwaltungsrat einen Vorsitzenden.

- 2) Die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie der Vorsitzende werden vom Verwaltungsrat auf eine von ihm zu bestimmende Amtszeit bestellt und sind wieder wählbar.
- 3) Die Organisation der Geschäftsleitung wird in der Geschäftsordnung festgelegt, die vom Verwaltungsrat erlassen wird.

Art. 24

Kompetenz

- 1) Die Geschäftsleitung führt unter eigener Verantwortung die Geschäfte der Gesellschaft zum Wohle des Unternehmens und unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre nach Massgabe des Gesetzes, der Statuten und der Geschäftsordnung.
- 2) Die Geschäftsleitung vertritt die Gesellschaft nach aussen und gegenüber Dritten, sofern nicht vom Verwaltungsrat für einzelne Fälle eine besondere Delegation vorgenommen wird.

D. Die Revisionsstelle

Art. 25

Die Generalversammlung wählt für ein Geschäftsjahr eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Revisionsstelle im Sinne von Art. 192 ff. PGR mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten. Eine Wiederwahl ist möglich.

IV. Geschäftsbericht und Gewinnverteilung

Art. 26

Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 1998.
- 2) Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus Jahresbericht und Jahresrechnung zusammensetzt. Die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang, wird gemäss den gesetzlichen Vorschriften sowie nach den allgemein anerkannten, kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

Art. 27

Bilanzgewinn

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Zuweisung an gesetzliche und durch die Generalversammlung beschlossene Reserven, insbesondere Art. 309 ff. PGR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 28

- 1) Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.
- 2) Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern diese nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

VI. Öffentliche Bekanntmachungen (Publikationen)

Art. 29

Öffentliche Bekanntmachungen (Publikationen) der Gesellschaft erfolgen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form.

Vaduz, 21. Juli 2020

Für den Verwaltungsrat:

Dr. Franz Wirmsperger

Präsident des Verwaltungsrats


Othmar Öhri

Mitglied des Verwaltungsrats



Mit der Urschrift gleichlautend
Amt für Justiz / Handelsregister
Vaduz, am 21. Juli 2020
Pamela LAMPERT-FRICK